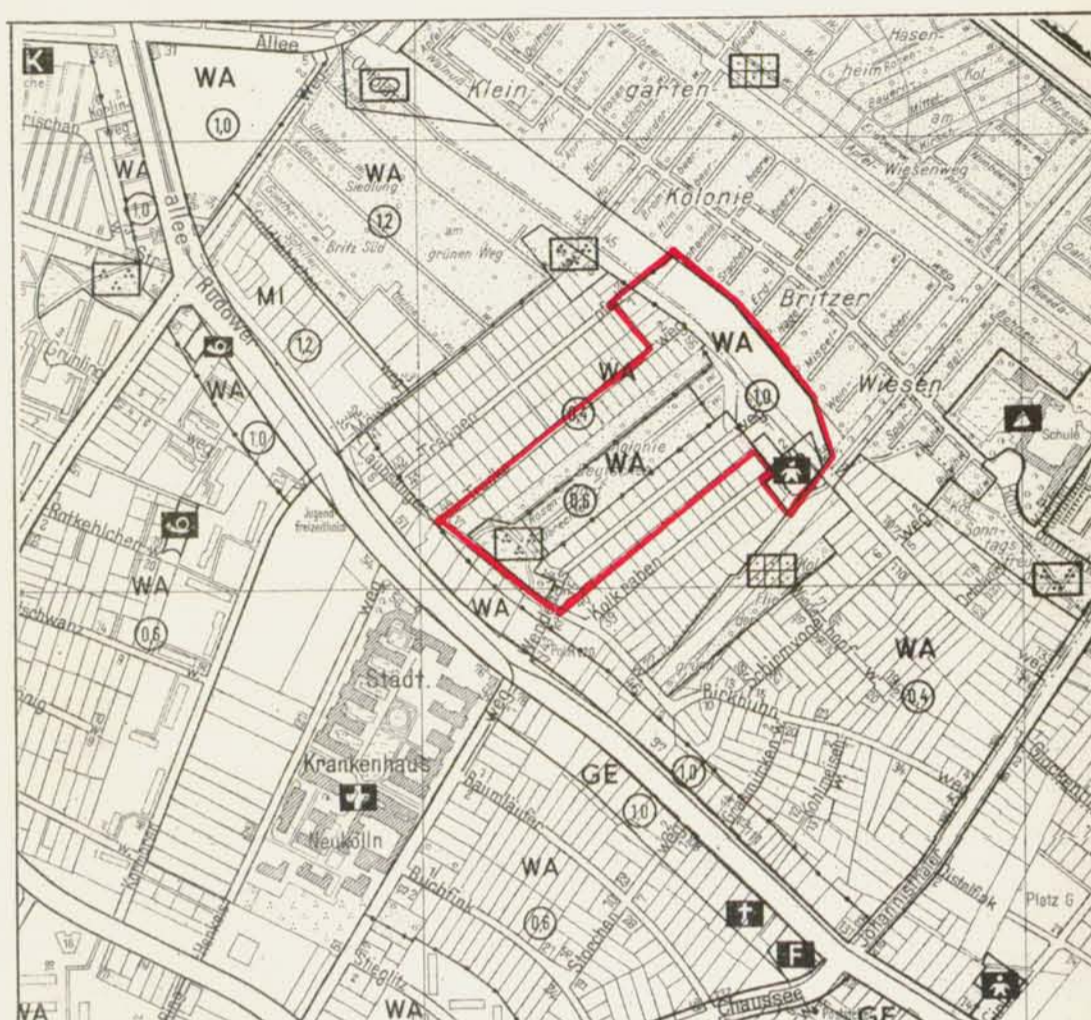


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



Koordinatenverzeichnis

| Punkt | y | x |
|-------|-----------|------------|
| a | 88 881,40 | + 2 460,36 |
| b | 88 956,15 | + 2 399,06 |

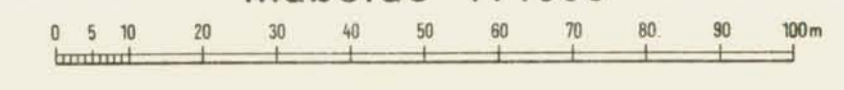
XIV-130 d

Abzeichnung Bebauungsplan XIV-130 d

für das Gelände zwischen Tränkeweg, Ortolanweg, Wendehalsweg und Laubsängerweg sowie für die Grundstücke Trappentpfad 1, 1A, Ortolanweg 86/88, Tränkeweg 2/4, Wendehalsweg 1/35, Laubsängerweg 31, Ortolanweg 82/86 (teilweise) und Teilflächen der Grundstücke Grundbuch von Buckow Band 226 Blatt 5627 und Grundbuch von Buckow Band 125 Blatt 3102 sowie für Teilflächen des Ortolanweges und des Kolkrabenweges

im Bezirk Neukölln Ortsteile Britz und Buckow

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

| | | |
|---|--|--|
| Art und Maß der baulichen Nutzung: | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | Zahl der Vollgeschosse, zwingend |
| Beugründe überbaubare Flächen der Beugründe oder Grundflächen der baulichen Anlagen | WS | Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze |
| in Kleinstwohngesamt | WR | Grundflächenzahl |
| in reinem Wohngebiet | WA | Geschoßflächenzahl |
| in allgemeinem Wohngebiet | WE | Offene Bauweise |
| in Dorfgebiet | WD | Geschlossene Bauweise |
| in Mischgebiet | MI | Baumassenzahl |
| in Kerngebiet | MK | Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| in Gewerbegebiet | GE | Nur Hörsgruppen zulässig |
| in Industriegebiet | GI | Nur Einzelhäuser zulässig |
| in Wochenendwohngesamt | SW | Nur Doppelhäuser zulässig |
| in Sondergebiet | SL | Gebäudehöhe |
| für den Gemeinbedarf | LAGEN | Baulinie |
| | SCHULE | Beugrenze |
| Nicht überbaubare Flächen der Beugründe mit Beständen für Reifpflanzungen | | Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abwechslungen |
| Zulässige Größe der Baumaßen | zul. Bm | zul. Gf |
| Zulässige Größe der Geschosfläche | zul. Gf | |

| | | | | | |
|--|-------------------------|--|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Verkehrflächen: | Verkehrsflächen: | Straßenbegrenzungslinie | Zufahrtverbot | Ausfahrtverbot | Zu- und Abfahrtsverbot |
| Straßenverkehrsflächen | Öffentliche Parkflächen | Private Verkehrsflächen | | | |
| Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: | Grünflächen: | Flächen für die Landwirtschaft: | Sonstige Festsetzungen: | Nachrichtliche Übernahmen | Eintragungen als Vorschlag |
| z.B. KASERN | z.B. GARTEN | z.B. GARTEN | z.B. HOTEL | Naturschutzgebiet | Gebäude |

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet können auf der Fläche E bis zu 3 Vollgeschossen im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
- Die Bebauungstiefe beträgt in allgemeinen Wohngebiet 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen beziehungsweise Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Festsetzung der Fläche für Garagen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
- Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 39,5 m über NN nicht überschritten werden darf.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche A ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Trappentpfad 1A und Tränkeweg 2 und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Die Fläche B ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Die Flächen C und D sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 18. Juli 1979 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
 Berlin-Neukölln, den 21. 1980
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 [Signature]

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 15. November 1976
 Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 Ribbert
 Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 18. Februar 1977
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt
 Arendt
 Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 27. Juli 1979
 Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
 Harry Ristock